

Annahme an Kindes Statt

in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärungs dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei*

Anmerkung:

Vgl. Annu 2 zu § 1754.

§1757

(1) Durch die Annahme an Kindes Statt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

(2) Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

§ 1758

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. *Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat.* In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

(2) Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.

Anmerkung:

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nicht mehr anwendbar; vgl. NJ 1952 S. 135. Das Kind erhält den Familiennamen, den die Frau im Zeitpunkt der Bestätigung führt.

§1759

Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§1760

(1) Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Kat des Kreises einzureichen; er hat das Verzeich-